

Bekanntmachung.

Nachstehende, den städtischen Schlacht- und Viehhof hierseits betreffende Vorschriften werden hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Halle a. S. den 19. September 1896. Der Magistrat Halle a. S.

Orts-Statut.

In Gemäßheit der Wege, betreffend die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser vom 18. März 1868 und 9. März 1881, sowie auf Grund des § 2 der Städteordnung vom 30. März 1872 wird Folgendes angeordnet:

§ 1. Innerhalb des Gemeindebezirks der Stadt Halle a. S. darf das Schlachten nachstehender Gattungen von Schlachtvieh: Rindvieh, Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen, Pferde, Gmel, Maulthiere, Hunde

und zwar das gewerbsmäßige sowohl wie das nicht gewerbsmäßig betriebene Schlachten in den Schlachthäusern des städtischen Schlachthofes vorgenommen werden. Wenn ein Thier der in Absatz 1 bezeichneten Gattungen außerhalb des Schlachthofes durch Unfall oder Erkrankung zum Oeten unfähig geworden und der Transport desselben zu Wagen unthunlich ist, so ist der Schlachthaus-Direktor oder dessen Stellvertreter sofort zu benachrichtigen. Derselbe hat zu beurtheilen, ob das Thier verwertbar ist oder nicht. In letzterem Falle wird er die Tödtung an Ort und Stelle und den Transport zum Schlachthofe behufs der Ausschilfung gestatten. In anderen Fällen wird er der Verfügtung Verfügung ist, Anzeige erstatten. In in besonders dringlichen Fällen dürfen Thiere, welche durch Unfall transportunfähig geworden sind, vor dem Eintreffen des Schlachthaus-Direktors oder dessen Stellvertreters getödtet werden. Die fernere Verwertung besagter Privatthierleichen ist untersagt.

§ 2. Die nachstehend aufgeführten, mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Verrichtungen: des Abblutens, Ausweidens und Abbrühens des geschlachteten Viehes, das Reinigen des ausgeschlachteten Fleisches, sowie der Zerstückelung und Reinigen einzelner Körpertheile, das Zerhacken derselben

darin ebenfalls nur auf dem städtischen Schlachthofe vorgenommen werden dürfen. Die Kälber dürfen, nachdem sie vollständig ausgeschlachtet und gewaschen sind, in dem Häute in den Höfen aus dem Schlachthofe entfernt und die Kälber innerhalb des Schlachthofes abgetödtet werden. Das Blut des auf dem städtischen Schlachthofe geschlachteten Viehes darf nur, inwieweit es nach dem Urtheil der Schlachthausverwaltung zur menschlichen Nahrung geeignet ist, aus dem Schlachthofe entfernt werden.

Zurücklassen dieser Knochen, Haare, Klauen und der aus dem Eingeweiden entnommene Dung ohne Genehmigung der Schlachthausverwaltung aus dem Schlachthofe nicht fortgeschafft werden.

§ 3. Sollen Thiere der in § 1 bezeichneten Gattungen, welche in den Anstalten der Universität zu wissenschaftlichen Zwecken geüdt sind, als Schlachtvieh Verwendung finden, so ist der Schlachthaus-Direktor oder dessen Stellvertreter sofort nach der Tödtung zu benachrichtigen. Erklärt dieser das Thier für verwertbar, so darf die Verwahrung der in § 2 gedachten Verrichtungen in dem betreffenden Institut stattfinden.

§ 4. Alles auf dem städtischen Schlachthofe gelangende Vieh ist zur Abheilung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch die von dem Magistrat hierzu bestimmten Sachverständigen zu unterwerfen.

§ 5. Alles nicht auf dem städtischen Schlachthofe ausgeschlachtete frische Fleisch von dem in § 1 gedachten Vieh darf im Gemeindebezirk der Stadt Halle a. S. nicht erst feilgehalten werden, bis es einer Untersuchung durch die von dem Magistrat hierzu bestimmten Sachverständigen unterzogen ist.

§ 6. In Gemüthsstärken und Zweifelsfällen darf frisches Fleisch, welches von auswärtig bezogen ist, nicht eher zum Verkauf zubereitet werden, bis es einer gelegentlichen (§ 5) unterzogen ist.

§ 7. Für die Verwertung der Schlachthofabfälle (§§ 1 und 2) sowie für die Unternehmung des Viehes bezw. Fleisches (§§ 4 bis 6) werden Gebühren erhoben.

Der Gebührensatz wird durch besonderen Gemeindecbeschluss festgesetzt und zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

§ 8. Sowohl auf den öffentlichen Märkten und in den zu errichtenden öffentlichen Fleischverkaufsstellen als in den Privatverkaufsstellen ist das nicht auf dem städtischen Schlachthofe ausgeschlachtete frische Fleisch von dem dortselbst ausgeschlachteten Fleisch getrennt in getrennten Verkaufsstellen feilzubieten und als solches auf einer an der Verkaufsstelle anzubringenden Tafel mit weißlicher Schrift zu beschildern. Dasselbe gilt von dem Fleisch derjenigen Thiere, welche gemäß § 1 Absatz 2 außerhalb des Schlachthofes vor dem Eintreffen des Schlachthaus-Direktors oder dessen Stellvertreter getödtet worden sind.

§ 9. Derselben Personen, welche in dem Gemeindebezirk Halle a. S. das Schlachtgewerbe oder den Handel mit frischem Fleisch als lebendes Gewerbe betreiben, dürfen innerhalb des Gemeindebezirks das Fleisch von Schlachtvieh, welches sie nicht auf dem städtischen Schlachthofe, sondern in einer anderen, innerhalb eines Umkreises von 50 Kilometer von der Grenze des Gemeindebezirks Halle a. S. belegenen Schlachthäuser geschlachtet haben oder haben schlachten lassen, nicht feilbieten.

§ 10. Wer außerhalb des städtischen Schlachthofes den Bestimmungen dieses Statuts zum Verstoß schlichtet oder eine der in § 2 bezeichneten Verrichtungen vornimmt, oder wer trotz den Bestimmungen dieses Statuts anderhandelt, wird gemäß § 14 des Gesetzes vom 18. März 1868 für jeden Verstoß mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 11. Dieses Ortsstatut tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das den gleichen Gegenstand betreffende Ortsstatut vom 20. Juni 1892 wird mit demselben Zeitpunkt aufgehoben.

Halle a. S. den 24. November 30. December 1896.

L. S. Der Magistrat Halle a. S. Stände Winter.

L. S. Die Stadtrordneten. B. Dittenberger, A. Schulze, H. Wetzig, Emil Stedern.

Vorliegendes Ortsstatut wird hierdurch genehmigt. Merseburg, den 22. Mai 1896.

Namens des Bezugs-Ausschusses Der Vorstände. In Vertretung. L. S. Klingholz.

R. A. 2999.

Schlachthof-Ordnung.

Für die Verwertung des städtischen Schlachthofes zu Halle a. S. werden die nachstehenden Vorschriften erlassen:

§ 1. Schlachttage. Die Schlachttage sind an allen Wochentagen von morgens 8 Uhr bis abends 7 Uhr, an den Sonnabenden von bis 1 Uhr geöffnet, am Freitag jeder Woche wird die Schlachtzeit abends um eine Stunde verlängert.

§ 2. Beim Verhandeln des erforderlichen Arbeitskräfte dürfen Gewerbetreibende bis 1 1/2 Stunde, Schmeine bis 1 Stunde und Kleinvieh bis 1/2 Stunde vor Beginn des Schlachthofes getödtet werden. Darüber, ob die erforderlichen Arbeitskräfte zum Schlachten vorhanden sind, hat in jedem Falle der Direktor bezw. dessen Stellvertreter zu entscheiden. Mit Erlaubnis des Direktors des Schlacht- und Viehhofes können unauflösliche Notthilfsleistungen auch außer den festgesetzten Zeiten vollzogen werden; ohne die für jeden einzelnen Fall besonders zu ertheilende Erlaubnis darf sich außerhalb der festgesetzten Zeiten Niemand auf dem Schlachthofe aufhalten.

Die Kasse des Schlacht- und Viehhofes wird abends 7 Uhr vor Beendigung der Schlachtzeit geschlossen.

§ 3. Zutritt. Der Zutritt zum Schlachthof-Viehtrieb ist nicht bestrahlt, zu den übrigen Theilen des Schlachthofes einschließlich der Kantine, mit benutzigen Personen gestattet, welche dorthin auf das Schlachten bezügliche Geschäfte haben.

Lehrschlichter, welche für fremde Rechnung schlachten, können von dem Direktor bis auf jeztzeitigen Nachweis zugelassen werden, wenn sie ihre Unbefugtheit und Unfähigkeit nachweisen. Der Direktor kann ihre Zulassung von der Annehmung eines von ihnen einzuschickenden Attestes abhängig machen. Vieh-, Ferkel-, Ferkel-, Schweine-, Gänse-, Taubenhändler, Annehmer von Zügelhufen und die Angestellten der Unternehmer für die Schlachthofe haben zum Schlachthof mit Ausnahme der Schlachthallen gegen von der Direktion ausgesetzter Jahreskarten Zutritt. Der Zutritt in das Waagehaus und Kuchenhof und in das Zügelhauszimmer ist lediglich den dienlich erscheinenden Staats- und städtischen Verwaltungsbeamten sowie den von Letzteren eingeschickten Personen gestattet, allen anderen Personen aber untersagt.

§ 4. Viehbesitzer und ihre Gehilfen, sowie Hundehalter dürfen die Waage-, Schweine- und Kleinviehställe nur mit besonderer Erlaubnis des Direktors betreten. Der Direktor ist berechtigt, über den Verkehr auf dem Schlachthof und Viehhofe noch weitere Bestimmungen zu treffen. Personen, welche den Schlachthof betreten wollen, haben beim Eintritt eine Eintrittskarte zu lösen und diese zu ihrer Legitimation mitzuführen.

Kindern unter 14 Jahren ist der Zutritt untersagt.

§ 5. Hunde. Hunde dürfen in den Schlachthof nur dann eingeführt werden, wenn sie als Jagdhunde abgenommen oder zum Schlachten beibringen sind. Sie müssen mit Mähnen versehen sein und ohne Bezug an den dazu bestimmten Orten nieder untergebracht werden.

§ 6. Auf Anordnung des Direktors sind bösartige oder solche Hunde, welche zu Störungen Anlass geben, oder mit elsthorben oder ansteckenden Krankheiten behaftet sind, seitens der Einbringer aus dem Schlachthofe zu entfernen und dürfen ferner dahin nicht mitgebracht werden. Es wird nur den Schlachthofen selbst, nicht aber Unternehmern gehöriges Hunde-Fuhrwerk auf dem Schlachthofe zugelassen.

§ 7. Verkehr auf den Straßen. Auf den Straßen des Schlachthofes dürfen Vieh, Fleisch, Schlachtabfälle oder sonstige Artikel weder feilgehalten noch verkauft und getauft werden.

§ 8. Die Anstellung von Hantieren ist verboten. Die Einmischung in den Schlachthof ist ohne Erlaubnis des Direktors nur solchen Fahrern gestattet, welche den auf das Schlachten bezüglichen Geschäften dienen. Eins und Ausfahrt haben stets bezüglichen Führerhänden zu geschien. Im Schlachthof darf nur im Schritt gefahren werden. Die Anstellung der Fuhrwerke erfolgt auf dem Hofe des Restaurationsgebäudes. Die Einmischung in die Verbindungshalle ist nur solchen Fahrern gestattet, welche zur Eins- und Ausfahrt von Fleisch bestimmt sind; dieselben dürfen hier nur so lang stehen bleiben, als zu ihrer Bes- oder Entladung nötig ist. Pferde- und Hundehalter haben nur durch das zum Viehhofe führende Thor Zugang zum Viehhofe.

§ 9. Im Uebrigen ist in den Anordnungen der Schlachthofbeamten bezüglich der Aufsicht und Anstellung der Fuhrwerke und Handlaren Folge zu leisten.

§ 10. Viehbesörderung. Bei der Beförderung des Viehes auf dem Schlachthofe ist jedes rothe Verhalten gegen dasselbe, insbesondere das Spielen mit Hunden, welches Jern an Strung- und Weilteln, Schlagen mit Knütteln, Stoßen mit Füßen und Fäusten, Schließen, Tragen an den Weilen mit dem Kopfe nach unten, das Schlagen in die Wangen untersagt.

§ 11. Die Aufstellung von Schmeine dürfen nicht mit zusammengehörigen Füßen oder getödtet angefahren werden. Auf dem Viehhofe sind zu heben, nicht zu werfen.

Bullen und hirsches oder bösartiges Großvieh dürfen nur in verbundenen Wagen, an den Füßen in stählener Weise gefesselt, von 2 kräftigen erwachsenen Trabern geführt werden.

§ 12. Das Einbringen von Vieh in den Schlachthof ist nur zu den in § 1 bezeichneten Tageszeiten gestattet. Es ist Ende der Eigentümern, dafür zu sorgen, daß Bewerklungen der in den Schlachthof eingeführten Thiere vermieden werden.

§ 13. Wählen einzelne Fleischer bestimmte Zeiten, mit denen ihre Thiere versehen werden, so sind diese Zeiten bei der Schlachthofverwaltung anzumelden und auf Befragen vorzulegen zu ändern.

§ 14. Unternehmung der eingeführten Thiere. Es darf nur zum Schlachten bestimmtes Vieh in den Schlachthof eingeführt werden.

§ 15. Vieh, welches in den Ställen des Schlachthofes untergebracht worden ist, darf lebend aus dem Schlachthofe nicht entfernt werden. Die nicht über den Viehhof auf den Schlachthof gelangenden Thiere sind zunächst zum Zwecke der thierärztlichen Untersuchung auf dem städtischen Sanitätsanstalt getreten Platz zu suchen. Für diese Thiere haben die Einbringer sofort beim Eintreten auf der Kasse Unternehmungsgeld zu zahlen, wofür sie Karten erhalten, welche nach geförderter thierärztlicher Untersuchung der lebenden Thiere vom Führer geleht werden. Thiere Karten sind beim Einbringen der Thiere in die Schlachthallen zusammen mit den Geschäftskarten an die Aufseher abzugeben.

§ 16. Die Unternehmung der zum Schlachten bestimmten Pferde und Hunde geschieht auf dem Hofe des Pferdehaldhofes. Alles beim Pferdehaldhofen eingeschickte Vieh muß beim Eintreten dem Führer gemeldet werden.

§ 17. Den Bestimmungen für die Unternehmung des Schlachthofes vor und nach der Schlachtung, sowie den auf Grund derselben von dem Beamten des Schlachthofes getroffenen Anordnungen ist von allen Schlachthofen und Einbringern von Vieh, sowie deren Weilen Folge zu leisten. (Regt. Negativ für die Unternehmung des Schlachthofes x.)

§ 18. Thiere, welche nicht zum jetzigen Schlachten in die Schlachthallen eingeführt werden können, sowie alle von der Beförderung elsthorben oder sonst erkrankten Thiere müssen in den Stallungen an dem Hofe des Restaurationsgebäudes bezüglichen Stellen untergebracht und dort so lange, als der unternehmende Thierarzt es für erforderlich erachtet, verwohrt werden.

§ 19. In den Ställen müssen die Thiere, soweit nicht abgetödtete Räume (Wachen) für dieselben hergerichtet sind, über befestigt werden. Die Hundstürren sind stets sofort wieder zu schließen.

§ 20. Futterung. Alles über Nacht in die Stallungen des Schlachthofes eingeschickte Vieh muß des Abends nach Schluß der Futterzeit aus den Ställen des Schlachthofes ausweichend gefüttert werden.

§ 21. Die Futterung wird seitens der Arbeiter des Schlachthofes vorgenommen, wenn der Einbringer oder seine Leute nicht zugegen sein sollten. Das Mithalten von Futter und Streu für das eingeschickte Vieh ist nicht gestattet.

§ 22. Auch für die in den Pferdehaldhof eingeschickten Pferde muß das Futter von der Verwaltung entnommen werden. Die Gebühren für die Verwertung des eingeschickten Viehes werden vom Magistrat unter Berücksichtigung der zeitweiligen Futter- und Streuverteilung auf mindestens ein Viertel festgesetzt und durch den Magistrate in Schlachthof bekannt gemacht.

§ 23. Bei dem auf mehrere Tage eingeschickten Vieh kann der Direktor die festgesetzten Rationen nach Bedarf aus eigenem Ermessen erhöhen. Vieh länger als drei Tage in den Stallungen des Schlachthofes stehen zu lassen, ist nur mit besonderer Genehmigung des Direktors gestattet.

§ 24. Alles für die Nacht eingeschickte Vieh muß dem Hakenmeister der betreffenden Schlachthalle gemeldet werden und darf aus den Stallungen nicht eher entfernt werden, als bis dem Aufseher die Futterangaben vorgelegt worden.

§ 25. Im Uebrigen ist die Bestimmungen des § 14 der Viehhofordnung auch für den Schlachthof maßgebend.

§ 26. Verwertung der Schlachthofabfälle. Das zum schlachtende Vieh darf erst dann in den Schlachthof gebracht werden, wenn die Vorbereitung zum Schlachten so weit getroffen ist, daß das letztere unverweilt vorgenommen werden kann. Das Töden und Ausschichten der Thiere hat ausschließlich in der für die betreffende Viehgattung bestimmten Schlachthalle zu geschien.

§ 27. Es ist verboten, auf dem Schlachthofe, besonders in den Schlachthallen, Vieh frei umherzuweilen zu lassen oder dasselbe so in die Schlachthallen zu führen, daß es mit Fleisch in Berührung kommt oder die Anlagen bedrängt.

§ 28. Durch die Verbindungshalle dürfen lebende Thiere nicht geführt werden.

§ 29. Das Schlachten kranker oder verdächtigter Thiere darf nur in dem dazu bestimmten Räume erfolgen.

§ 30. Die zum Schlachten kranken Viehes benutzen Instrumente, Messer u. s. w. müssen vor ihrem anderweitigen Gebrauch gereinigt und erforderlichenfalls desinficirt werden. Der Magistrat behält sich vor, für das Sanitätsbaldhofen einen besonderen Fleischer anzustellen und diesem das Ausschichten der kranken und verdächtigten Thiere gegen festgesetzte Gebühren ausschließlich zu übertragen.

§ 31. Vor jeder Schlachtung ist an den betreffenden Aufseher die Schlachtkarte nebst der gelochten Karte oder Eingangsbescheinigung bezw. auch die Unternehmungsgeld abzugeben; beide bezeugen die Reihenfolge unter den Schlachthofen und weisen ihnen den zu benutzenden Platz und die dazu gehörigen Verrichtungen in den Schlachthallen an. Nichtfrüher als 15 Minuten vor dem Beginn des Schlachtens dürfen die zum Schlachten gehörigen Beschäftigten in dem betreffenden Schlachthofe nicht erscheinen, aus dem demjenigen Räume, für welchen sie bestimmt sind, nicht entfernt werden.

§ 32. In den Schlachthallen muß der mittlere Gang für den allgemeinen Verkehr frei gehalten werden. Hundlaren dürfen daher nur so lange in denselben stehen, als zur Beladung unbedingt nötig ist.

§ 33. Es ist verboten, andere als die angewiesenen Schlachthallen zu fremden und dieselben länger belegt zu halten, als zum Schlachten, sowie zur Reinigung der Schlachthallen und Geräte unbedingt erforderlich ist.

§ 34. Das Töden der Schlachttiere. Vor der Tödtung ist die Thiere an den dazu bestimmten Vorrichtungen sicher zu befestigen, dem Kleinvieh nicht auf dem Strögen die vier Füße fest zusammen zu knüben; das Aushängen des Kleinviehs vor dem Tödteten ist untersagt. Vor Verstern und künftige Thiere nach dem Tödteten der Operation mit Vermeidung jeder Tierquälerei zu betreiben. Die Bekämpfung geschieht

mit den von der Verwaltung vorgeschriebenen Instrumenten. Bei der Schlachtung von Großvieh und Pferden müssen mindestens zwei erwachsene Kräftige mitwirken, die andere den Schlachtort verlassen, daß die eine Hand des Thieres festhält, die andere den Schlag ausführt. Beim Kleinvieh hat die Betäubung alsbald der Fesselung zu folgen. Beim Kleinvieh hat die Betäubung alsbald der Fesselung zu folgen. Beim Kleinvieh hat die Betäubung alsbald der Fesselung zu folgen.

Bei der Schlachtung von Schweinen muß die Betäubung alsbald der Fesselung zu folgen. Beim Kleinvieh hat die Betäubung alsbald der Fesselung zu folgen. Beim Kleinvieh hat die Betäubung alsbald der Fesselung zu folgen.

Bei der Schlachtung von Rindern muß die Betäubung alsbald der Fesselung zu folgen. Beim Kleinvieh hat die Betäubung alsbald der Fesselung zu folgen. Beim Kleinvieh hat die Betäubung alsbald der Fesselung zu folgen.

Bei der Schlachtung von Schafen muß die Betäubung alsbald der Fesselung zu folgen. Beim Kleinvieh hat die Betäubung alsbald der Fesselung zu folgen. Beim Kleinvieh hat die Betäubung alsbald der Fesselung zu folgen.

Bei der Schlachtung von Ziegen muß die Betäubung alsbald der Fesselung zu folgen. Beim Kleinvieh hat die Betäubung alsbald der Fesselung zu folgen. Beim Kleinvieh hat die Betäubung alsbald der Fesselung zu folgen.

Bei der Schlachtung von Hasen muß die Betäubung alsbald der Fesselung zu folgen. Beim Kleinvieh hat die Betäubung alsbald der Fesselung zu folgen. Beim Kleinvieh hat die Betäubung alsbald der Fesselung zu folgen.

Bei der Schlachtung von Kanarienvögeln muß die Betäubung alsbald der Fesselung zu folgen. Beim Kleinvieh hat die Betäubung alsbald der Fesselung zu folgen. Beim Kleinvieh hat die Betäubung alsbald der Fesselung zu folgen.

Bei der Schlachtung von Tauben muß die Betäubung alsbald der Fesselung zu folgen. Beim Kleinvieh hat die Betäubung alsbald der Fesselung zu folgen. Beim Kleinvieh hat die Betäubung alsbald der Fesselung zu folgen.

Bei der Schlachtung von Ferkeln muß die Betäubung alsbald der Fesselung zu folgen. Beim Kleinvieh hat die Betäubung alsbald der Fesselung zu folgen. Beim Kleinvieh hat die Betäubung alsbald der Fesselung zu folgen.

Bei der Schlachtung von Lämmern muß die Betäubung alsbald der Fesselung zu folgen. Beim Kleinvieh hat die Betäubung alsbald der Fesselung zu folgen. Beim Kleinvieh hat die Betäubung alsbald der Fesselung zu folgen.

Bei der Schlachtung von Widderlingen muß die Betäubung alsbald der Fesselung zu folgen. Beim Kleinvieh hat die Betäubung alsbald der Fesselung zu folgen. Beim Kleinvieh hat die Betäubung alsbald der Fesselung zu folgen.

Bei der Schlachtung von Ziegenböckchen muß die Betäubung alsbald der Fesselung zu folgen. Beim Kleinvieh hat die Betäubung alsbald der Fesselung zu folgen. Beim Kleinvieh hat die Betäubung alsbald der Fesselung zu folgen.

Bei der Schlachtung von Hasen muß die Betäubung alsbald der Fesselung zu folgen. Beim Kleinvieh hat die Betäubung alsbald der Fesselung zu folgen. Beim Kleinvieh hat die Betäubung alsbald der Fesselung zu folgen.

Bei der Schlachtung von Kanarienvögeln muß die Betäubung alsbald der Fesselung zu folgen. Beim Kleinvieh hat die Betäubung alsbald der Fesselung zu folgen. Beim Kleinvieh hat die Betäubung alsbald der Fesselung zu folgen.

Bei der Schlachtung von Tauben muß die Betäubung alsbald der Fesselung zu folgen. Beim Kleinvieh hat die Betäubung alsbald der Fesselung zu folgen. Beim Kleinvieh hat die Betäubung alsbald der Fesselung zu folgen.

Eingewenden von einem Schlachthauswärter zu beschließen, der mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand des Thieres darüber entscheidet, ob alle oder welche Theile des Thieres unbenutzlich gemacht werden können, ob das Fleisch unbenutzlich oder zum menschlichen Verbrauch untauglich ist. Die ausgeschlachteten Schwärze sind zu verbrennen, bevor sie von der Schlachtleiste entfernt werden dürfen, nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen auf Trücheln zu unterziehen.

Nach dem Schlachten des Thieres, beschnittene Theile eines geschlachteten Thieres, sowie benutzte Theile eines eingetödteten Thieres und ungenutzte Theile sind je nach Verlangen des Unternehmenden von dem Schlächteren entweder sofort in die Sanitätsanstalt zu bringen oder nach Vertheilung in sonstige Zwecke zu verwenden.

Die Schlächter und ihre Gehilfen, hoga, die Viehhüter und Ueberbringer des von auswärts eingehenden Fleisches haben die für die Unternehmungen erforderlichen Handbücher zu leisten. Vor vollständiger Abfertigung der einzelnen Körpertheile darf kein Theil des geschlachteten Thieres von der Schlachtleiste entfernt werden.

**Reinigung der Schlachtleisten.**  
Die Fleischer und ihre Gehilfen, welche vor, bei oder nach der Schlachtung ein Thier oder Theile desselben krank oder krankheitsverdächtig finden, sind verpflichtet, hieron sofort dem angeordneten Thierarzt oder dessen Vertreter Anzeige zu machen.

**Reinigung des Schlachthaus.**  
Nach jeder Schlachtung, auf Verlangen des Aufsichtsvorstands auch während derselben, muß sofort alle Abfälle, Häute, Haare, Klauen u. s. w. beiseite und die benutzten Plätze einschließlich der Lade, Bänke, des Fußbodens und der Wände von den Schlächteren gereinigt werden. Dies gilt namentlich auch von der Kalbauernweise und den Brühstellen. Es sind dabei die Abgänge, soweit sie in den Schlachthof besetzt werden müssen, nach dem dazu bestimmten Aufwahrungsorte zu bringen, alle Gerüche zu reinigen und an die bestimmten Plätze zu stellen. Die Schlächteren haben die von ihnen benutzten Geräthchaften mit Reinigung der Arbeiten aus dem Schlachthof zu entfernen, wenn nicht vom Director im einzelnen Falle eine Ausnahme gestattet worden ist.

Wird diesen Vorschriften nicht Folge oder nicht vollständig Folge, so ist, abgesehen von der einzusetzenden Polizeistraf, die Schlachthausverwaltung berechtigt, die Reinigung sowie die anderen notwendigen Arbeiten auf Kosten der Schlächteren zu bewirken, und müssen die Kosten, deren Betrag der Director endgültig festsetzt, gleiches an die Schlachthofkasse gezahlt werden.

**Benutzung des Kühlhauses.**  
Das Kühlhaus ist zum Einführen des im Schlachthofe geschlachteten Fleisches, sowie zum Ausführen des aufbewahrten Fleisches geeignet:  
In den Monaten April bis einschließlich September morgens von 11 1/2 bis 6 1/2 Uhr,  
in den Monaten Mai und October morgens von 5 bis 7 Uhr,  
in den übrigen Monaten morgens von 6 bis 8 Uhr,  
außerdem an jedem Wochentage mittags von 11 bis 1 Uhr und abends von 5 bis 7 Uhr, an den Festtagen von 5 bis 8 Uhr.

Außer diesen Zeiten ist das Betreten des Kühlhauses und der Zutritt zu denselben nur zum Ausnahmefalle und mit besonderer Erlaubnis der Direction gestattet.  
Das Fleisch sowie die Knochen und Lebern der im Schlachthofe geschlachteten Thiere dürfen nicht früher in das Kühlhaus gebracht werden, als bis sie vollständig abgetropft und nahezu auf Lufttemperatur abgekühlt sind. Wenn dieser Zeitpunkt eingetreten ist, entscheidet in Streitfällen der Director des Schlachthofes und Viehhofes.

Das Fleisch der geschlachteten Rinder darf am Tage der Schlachtung nicht in das eigentliche Kühlhaus, sondern unter vorstehenden Bedingungen nur in den Vorhofraum gebracht werden. Das Salzen und Pökeln des Fleisches in den Kühlhäusern kann ausnahmsweise gestattet werden. Die Vorschriften müssen aber von den Einkäufern angeordnet und überwacht werden; sie müssen sich hüten, das Fleisch nicht zu dicht gepackt zu verpacken, sondern es in offenen Fässen oder Kästen zu stellen und mit einem gut schließenden Deckel versehen. Innerhalb längstens 4 Wochen ist ein jedes Stück gänzlich zu entleeren und zu reinigen. Seitens der Verwaltung wird über die Pökelfässer ein Register geführt, auf Grund dessen die Reinigung u. dergleichen kontrollirt. Die Fleischer, welche Pökelfässer eingeeicht haben, müssen die beabsichtigte Reinigung dem Director bezw. dem Kühlhauswärter melden.

Fleisch, welches über Vieh oder bereits verdorben ist, gerucherte Fleischwaren, Eingeweide, Blut, lode, Hefe, Haare, oder Talg, alle Fett, Lurme, Knochen und die unteren Theile der Knochen, ferner Gegenstände, welche nicht zur Aufbewahrung im Kühlhause notwendig sind, und Sonderverpackungen mit Ausnahme von Fleischknochen, Knochen und Knochenhöhlen, dürfen weder in das Kühlhaus eingeführt, noch in demselben aufbewahrt werden. Sollen im Kühlhause derartige Gegenstände gefunden werden, so sind namentlich eingebrachtes Fleisch als überliegend und verderblich herauszustellen, so sind dieselben von dem Eigentümer sofort zu entfernen, inwiefern die Verwaltung die Vertheilung ausnahmsweise auf Kosten des Eigenthümers auszuführen hat. Leber die etwa noch zuzuführende Verwendung der solchergestalt entfernten Gegenstände entscheidet der Schlachthauswärter.

Die Viehhüter dürfen das Kühlhaus nicht betreten, so lange für dieselben nicht eine besondere Abtheilung hergestellt ist. Die für den Verkehr bestimmten Gänge dürfen mit keinerlei Gegenständen belegt und zu keinerlei Arbeiten benutzt werden. Das Fahren mit Handwagen ist im Kühlhause nicht gestattet. Das im Vorhofraum untergebrachte Fleisch muß am Morgen des folgenden Tages aus demselben wieder entfernt werden.

Im Kühlhause ist die peinlichste Sauberkeit zu beachten und sind für die Erhaltung derselben in den vertheilten Zellen deren Inhalt zeit, Lurme, Knochen und die unteren Theile der Knochen, ferner Gegenstände, welche nicht zur Aufbewahrung im Kühlhause notwendig sind, und Sonderverpackungen mit Ausnahme von Fleischknochen, Knochen und Knochenhöhlen, dürfen weder in das Kühlhaus eingeführt, noch in demselben aufbewahrt werden. Sollen im Kühlhause derartige Gegenstände gefunden werden, so sind namentlich eingebrachtes Fleisch als überliegend und verderblich herauszustellen, so sind dieselben von dem Eigentümer sofort zu entfernen, inwiefern die Verwaltung die Vertheilung ausnahmsweise auf Kosten des Eigenthümers auszuführen hat. Leber die etwa noch zuzuführende Verwendung der solchergestalt entfernten Gegenstände entscheidet der Schlachthauswärter.

Die Viehhüter dürfen das Kühlhaus nicht betreten, so lange für dieselben nicht eine besondere Abtheilung hergestellt ist. Die für den Verkehr bestimmten Gänge dürfen mit keinerlei Gegenständen belegt und zu keinerlei Arbeiten benutzt werden. Das Fahren mit Handwagen ist im Kühlhause nicht gestattet. Das im Vorhofraum untergebrachte Fleisch muß am Morgen des folgenden Tages aus demselben wieder entfernt werden.

Im Kühlhause ist die peinlichste Sauberkeit zu beachten und sind für die Erhaltung derselben in den vertheilten Zellen deren Inhalt zeit, Lurme, Knochen und die unteren Theile der Knochen, ferner Gegenstände, welche nicht zur Aufbewahrung im Kühlhause notwendig sind, und Sonderverpackungen mit Ausnahme von Fleischknochen, Knochen und Knochenhöhlen, dürfen weder in das Kühlhaus eingeführt, noch in demselben aufbewahrt werden. Sollen im Kühlhause derartige Gegenstände gefunden werden, so sind namentlich eingebrachtes Fleisch als überliegend und verderblich herauszustellen, so sind dieselben von dem Eigentümer sofort zu entfernen, inwiefern die Verwaltung die Vertheilung ausnahmsweise auf Kosten des Eigenthümers auszuführen hat. Leber die etwa noch zuzuführende Verwendung der solchergestalt entfernten Gegenstände entscheidet der Schlachthauswärter.

Die Viehhüter dürfen das Kühlhaus nicht betreten, so lange für dieselben nicht eine besondere Abtheilung hergestellt ist. Die für den Verkehr bestimmten Gänge dürfen mit keinerlei Gegenständen belegt und zu keinerlei Arbeiten benutzt werden. Das Fahren mit Handwagen ist im Kühlhause nicht gestattet. Das im Vorhofraum untergebrachte Fleisch muß am Morgen des folgenden Tages aus demselben wieder entfernt werden.

eine Kühlelei gemietet oder der für außerordentliche Fälle einen Umlaufbehälter von der Verwaltung erhalten hat.  
Die gemieteten Zellen sind verschlossen zu halten, ihre Inhaber und deren Väter sind verpflichtet, dieselben in Gegenwart der Verwaltung zu öffnen, sobald es von dieser verlangt wird. Die Verwaltung übernimmt keinerlei Haftung oder Verantwortlichkeit für die darin aufbewahrten Körpertheile und Gegenstände. Kein Käufer darf ohne Genehmigung der Verwaltung die gemietete Zelle einem Anderen zur Benutzung oder Mitbenutzung überlassen, es können aber ausnahmsweise Zellen an höchstens zwei kleinere Geschäftslente zur gemeinsamen Benutzung vermiehet werden. Diese sind jedochfalls sofortlich für die Beobachtung der erlassenen Vorschriften verantwortlich.

Werden Zellen frei, so sollen, abgesehen von dem Falle der Fortführung des Geschäftes durch Erben, Vererbungen in der Regel nach der Reihenfolge der Annahmen vertheilt werden, doch erwirbt Niemand einen Rechtsanspruch darauf.  
Wer die ihm vermiehet Zelle nicht pünktlich bezieht oder sonst gegen die für das Kühlhaus erlassenen Vorschriften wiederholt verstößt oder ferner trotz wiederholter Zahlungsforderung mit der Erfüllung der Zelle ohne jede Kündigung entzogen werden.

**Schadenersatz.**  
Das in den Schlachthofe eingebrachte Vieh wird gegen Feuergefahr versichert. Eine sonstige Haftung in Betreff des Viehes und des Fleisches übernimmt die Verwaltung nicht. Im Falle von Verwundungen wird an die Beschädigten nach Maßgabe der von den Versicherungsgesellschaften bezahlten Entschädigungssumme Ersatz geleistet.

**Verbotene Verträge.**  
Personen, welche die Abgabe und Ordnung durch Räumen, Fassen oder Müssen hören, Andere in der Benutzung des Schlachthofes hindern, oder dieselben schädlich oder durch Worte belästigen, Betrunkenen, sowie diejenigen, welche sich den Anordnungen der Beamten nicht fügen, können, abgesehen von dem eintretenden Bestrafung, aus dem Schlachthofe fortgeworfen und entfernt werden.  
Das Fahren und Weisen ist verboten.

**Feuervermeidung und Vermeidung des Schlachthofes.**  
Feuergefahr, sowie das Fortwachen von Papierresten ist verboten. Das Mitbringen gefüllter Gefäße in die Schlachthausräume, Ställe und Kalbauernweisen, jede Feuervermeidung, Dampfverwendung und das eigenmächtige Öffnen und Schließen der Gasöfen und der Lüftungsvorrichtungen ist verboten; auch ist unterlag, Wagen, Karren und Geräthchaften an anderen als den hierfür bestimmten Plätzen hineinzuführen oder stehen zu lassen.  
Die Angehörigen des Schlachthofes ist die Annahme von Trinkgeld verboten.

Medien dürfen in den Schlachthäusern nicht aufgehängt werden. Das Anhängen der Schlachthäuser muß in den dazu bestimmten Räumlichkeiten erfolgen und dürfen Blut und tierische Theile in denselben nicht aufbewahrt werden.  
Ferner ist verboten, in den Schlachthallen, den Schlachthäusern und in dem Kühlhause Tabak zu rauchen und Cigarren oder Tabakspfeifen, sie mögen brennen oder nicht, im Munde oder in der Hand zu halten.

**Beförderung des Fleisches.**  
Die Beförderung des Fleisches und der Abfälle aus dem Schlachthof in die Stadt darf nicht mit lebendem Vieh zusammen und nur mittelst geeigneter Wagen oder Karren erfolgen. Sind diese nicht mit feinem Viechschludnetze versehen, so muß das Fleisch mit reinen Tüchern vollständig bedeckt werden.  
Die zur Beförderung des ausgeschlachteten Fleisches aus dem Schlachthofe dienenden Wagen und Karren sind in reinem Zustande zu befinden. Namentlich müssen die Wagenwörter und Seitenwände, sowie die zur Unterlage dienenden Theile frei von Blut, Schmutz und Fett sein.  
Das Waschen von Wagen an dem Schlachthofe ist nicht gestattet.

**Schlachthausbestimmungen.**  
Alle Diejenigen, welche in dem Schlachthofe schlachten oder sonst dazwischen verkehren, haben die vorstehenden Anordnungen zu befolgen und in der die Verletzung an sie ergebenden Anordnungen der Schlachthausverwaltung Folge zu leisten. Einmalige Verwehungen sind bei dem Director des Schlachthofes und Viehhofes und bei dem Director des Viehhofes beim Magistrat anzugeben.  
Dem Aufsichtsvorstand ist jederzeit der Zutritt zu allen Räumlichkeiten im Schlachthofe, auch denjenigen Räumen, welche vermiehet sind, zu gewähren. Im letzteren Falle ist, wenn dadurch ein nachtheiliger Zutritt verursacht wird, der Richter zuzuziehen.

Für das ordnungsmäßige Verhalten seines Hülfsvorstands haften der Meister bzw. Auftragsgeber, insbesondere hat er jeden durch dieses verursachten Schaden zu ersetzen, ohne vorherige Zusage der Verwaltung des Hülfsvorstands verlangen zu können.  
Die Zahlung der Gebühren ist in dem Voraus abgeklärten Verträgen zu leisten, die Beamten sind berechtigt, Zahlungen in 50-Francstücken oder in sonstigen kleinen Münzsorten (5, 10, 20, 50 Pfennigstücken), soweit diese Geldsorten nicht zur Abgleichung dienen, zurückzuweisen.

Wer den Bestimmungen der Schlachthausverwaltung untreu verfährt, hat neben der Polizeistraf Ausweisung aus dem Schlachthofe zu gewärtigen.  
Diese Schlachthausordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Die den gleichen Gegenstand betreffende Schlachthof-Ordnung 3 vom 7. October 1892 wird mit demselben Zeitpunkt aufgehoben.

Halle a. S., den 24. Novbr. 1896.  
(L. S.)  
Der Magistrat.  
Stauda Winter.  
(L. S.)

Die Schlachthausverwaltung.  
B. Dittenberger A. Schulze. F. Hofmeister.  
Brintmann.

**Nachtrag**  
zur Schlachthof-Ordnung vom 24. Novbr. 1896.  
Der § 1 Abs. 1 der Schlachthof-Ordnung vom 24. Novbr. 1896 erhält folgende Fassung:  
Die Schlachthausverwaltung ist an allen Wochentagen von Morgens 8 Uhr bis Abends 7 Uhr, an den Sonnabenden nur bis Nachmittags 3 Uhr geöffnet. Ausgenommen hiervon sind die hohen Festen vorhergehenden Sonnabenden, an welchen die

erhält folgende Fassung:  
Die Schlachthausverwaltung ist an allen Wochentagen von Morgens 8 Uhr bis Abends 7 Uhr, an den Sonnabenden nur bis Nachmittags 3 Uhr geöffnet. Ausgenommen hiervon sind die hohen Festen vorhergehenden Sonnabenden, an welchen die

erhält folgende Fassung:  
Die Schlachthausverwaltung ist an allen Wochentagen von Morgens 8 Uhr bis Abends 7 Uhr, an den Sonnabenden nur bis Nachmittags 3 Uhr geöffnet. Ausgenommen hiervon sind die hohen Festen vorhergehenden Sonnabenden, an welchen die